



Bundesinstitut für Risikobewertung

Allgemeinverfügung über den Informationszugang zu der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung zur IARC-Monographie über Glyphosat

Vom 23. April 2019

I.

Für Anträge, mit denen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), das durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, die Übersendung der Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) zur Monographie der International Agency for Research on Cancer (IARC) über Glyphosat vom 4. September 2015 beantragt wird und die seit dem 29. März 2019 beim BfR eingegangen sind und noch eingehen werden, erlässt das BfR folgende Allgemeinverfügung:

1. Jede antragstellende Person erhält im nachstehenden Umfang individuellen Zugang zu der zusammenfassenden Stellungnahme des BfR zur IARC-Monographie über Glyphosat vom 4. September 2015 (Geschäftszeichen 6-6211-05-8481023).
2. Der Zugang erfolgt über eine Internetseite des BfR. Jede antragstellende Person erhält eine individuelle Zugangsberechtigung. Die Internetseite und die Zugangsdaten werden jeder antragstellenden Person bekannt gegeben.
Der erstmalige Zugriff kann innerhalb eines Jahres erfolgen. Ab erstmaliger Aktivierung ist der Zugang für sieben Tage eröffnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Gebühren werden nicht erhoben.

II.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. § 2 Nummer 1 Satz 1 IFG definiert amtliche Informationen als jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Demgemäß hat jede antragstellende Person Anspruch auf Zugang zu der beantragten sechsseitigen Zusammenfassung vom 4. September 2015.

Die Behörde darf gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 IFG aus wichtigem Grund den Informationszugang auf andere Art gewähren, als von den antragstellenden Personen begehrt wurde. Die gewählte Art der Zurverfügungstellung der Information über einen elektronischen Zugang ist erforderlich, da die gewünschte Übersendung des Dokuments im Hinblick auf natürliche und personelle Ressourcen untunlich und mit einem deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden ist (vgl. § 7 Absatz 2 Satz 3 IFG). Seit dem 29. März 2019 haben mehr als 36 000 Personen beantragt, ihnen die Stellungnahme des BfR zur IARC-Monographie über Glyphosat vom 4. September 2015 zuzusenden. Die Zahl der antragstellenden Personen steigt stetig. Zudem besteht bei Zugänglichmachung auf andere als die hier verfügte Weise die erhöhte Gefahr, dass durch nicht gestattete Drittveröffentlichungen das Urheberrecht des BfR beeinträchtigt wird.

Gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Dies ist der Fall, wenn der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr angesprochen werden kann (Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Auflage 2018, zu § 41, Rn. 153 ff.). Dies ist vorliegend aufgrund der außerordentlich hohen Zahl von gleichgerichteten Anträgen der Fall. Zudem ist mit weiteren Anträgen zu rechnen, so dass der Kreis der Beteiligten nicht absehbar ist. Im Hinblick auf die gesetzliche Zielrichtung, die Beantwortung von Anfragen nach § 7 Absatz 5 IFG möglichst frühzeitig zu realisieren, ist die gewählte Verfahrensweise geboten.

Die Regelung zur Bekanntgabe folgt aus § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 IFG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV), vom 2. Januar 2006 (BGBl. I S. 6), die durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist in Verbindung mit Teil A Nummer 1.1 der Anlage (zu § 1 Absatz 1 zur IFGGebV) Gebühren- und Auslagenverzeichnis. Danach ergehen einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften gebührenfrei.

Hinweise zum Urheberrecht:

Die Übermittlung der Daten erfolgt ausschließlich zum persönlichen Gebrauch. Das betroffene Dokument ist urheberrechtlich geschützt.



Wir verweisen auf die in dieser Angelegenheit ergangenen Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren (Urteil des Landgerichts Köln vom 15. Dezember 2016, Aktenzeichen 14 O 302/15; Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 6. Dezember 2017, Aktenzeichen 6 U 8/17).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesinstitut für Risikobewertung, Max-Dohrn-Straße 8 – 10, 10589 Berlin, erhoben werden.

Berlin, den 23. April 2019

80-0703-01.2019/051

Bundesinstitut
für Risikobewertung

Im Auftrag
Springer
